

Anlage 1

Folgender Zusatz ist beabsichtigt:

Zusätzlich zu den unter § 1 Nr. 4 vereinbarten Tätigkeiten, übernimmt der Kreis Kaiserslautern ebenfalls die lebensmittelrechtlichen Überwachungsaufgaben nicht tierische Lebensmittel (Milchalternativen) betreffend, die sich durch die Produkterweiterung der Hochwald Foods GmbH Werk Kaiserslautern, ergeben. Hiervon ausgenommen sind die durch die Probenanforderung des Landesuntersuchungsamts zu entnehmenden Proben, sowie weitere Probennahmen gemäß § 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung.

Bisheriger Wortlaut des § 1 der gegenständlichen Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand

1. Die Stadt Kaiserslautern überträgt dem Kreis Kaiserslautern die sich aus den gesetzlichen Vorgaben ergebenden Aufgaben im Rahmen der Schlacht tier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchungen und der Hygienekontrollen im Schlachtbetrieb.
2. Die Stadt Kaiserslautern überträgt dem Kreis Kaiserslautern die sich aus der VO (EG) Nr. 882/2004 ergebenden tierärztlichen Überwachungsaufgaben für die nach EU-Vorschriften zugelassenen oder künftig zuzulassenden Zerlegungsbetriebe.
3. Der Kreis nimmt für den Bereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts durch seine Veterinäre die Sachverständigenfunktion für die Stadt wahr.
4. Der Kreis übernimmt die tierärztlichen Tätigkeiten der lebensmittelrechtlichen Überwachungs- und Genehmigungsaufgaben für den in Kaiserslautern ansässigen Milchverarbeitungsbetrieb (Hochwald- Nahrungsmittel-Werke GmbH) und erhebt hierfür Gebühren und Auslagen nach der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis).
5. Die Stadt überträgt dem Kreis die Befugnis, die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen auf Jäger, die Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines sind gemäß § 6 Abs. 2 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung zu übertragen. Der Kreis erhebt hierfür Gebühren und Auslagen nach der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis).